

## **E r g e b n i s n i e d e r s c h r i f t**

### **über den Erörterungstermin zum Bau einer 380 kV-Freileitung zwischen Emden und Conneforde (Landkreis Ammerland); Durchführung des Erörterungstermins gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 des Nds. Raumord- nungsgesetzes (NROG)**

Datum,Ort: 23.07.2014, Großer Sitzungssaal im ehemaligen Landtags-  
Gebäude, Tappenbeckstraße in Oldenburg

Dauer: 10.00 – 13.00 Uhr

Teilnehmer: s. Teilnehmerliste (wird nicht ins Internet eingestellt)

Verhandlungsleitung: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

#### **TOP 1 Begrüßung und Einführung**

Das **Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL W-E)** begrüßt die Anwesen-  
den und stellt die auf dem Podium anwesenden Personen namentlich vor.

Im Weiteren werden Ausführungen zu den Änderungen des Nds. Raumordnungsgesetzes  
vorgetragen. Danach besteht seit dem 01.07.2014 in Niedersachsen wieder eine „obere  
Raumordnungsbehörde“. Diese ist dem Amt für regionale Landesentwicklung zugeordnet.  
Insoweit wird das in der Vergangenheit von der ehemaligen Regierungsvertretung Oldenburg  
und der obersten Landesplanungsbehörde durchgeführte Raumordnungsverfahren (ROV),  
nunmehr zuständigkeitshalber vom ArL W-E weiter fortgesetzt.

Es wird danach ein kurzer Ausblick über den weiteren Verlauf der heutigen Veranstaltung  
gegeben.

Auf Nachfrage werden aus dem Plenum heraus keine Bedenken bzw. Wortmeldungen dazu  
erhoben; ebenso bestehen keine Wortbeiträge zur vorgestellten Tagesordnung.

#### **TOP 2 Vorstellung des Projekts, Bedarfsbegründung und technische Alternativen**

**TenneT TSO** stellt den Bedarf und das Erfordernis dieser Leitungsausbaumaßnahme vor.  
Danach ist sie zum Abtransport der erhöhten Windstrommengen in die Verbrauchsschwer-  
punkte in NRW bzw. Süddeutschland erforderlich. Im Weiteren werden kurze Angaben zur  
geplanten Freileitung und des Bauablaufs gegeben. Im Übrigen wird hierzu – um Wiederho-  
lungen zu vermeiden – auf die Ausführungen in den Planunterlagen verwiesen.

### **TOP 3 Großräumige Alternativen**

Das **Planungsbüro** erläutert den Trassenfindungsprozess, dabei haben sich an mehreren räumlichen Bereichen sog. „Konfliktlagen“ abgebildet. Vor diesem Hintergrund sind im Vorfeld dieses ROV weiträumige Trassenalternativen planerisch untersucht und ermittelt worden. Als Gesamtergebnis kann festgehalten werden, dass es keine „konfliktärmeren“ Trassenkorridore gegenüber den nunmehr ins ROV gegebenen Trassenalternativen gibt. Besonders ist dabei anzumerken, dass auch bei der Suche von großräumigen Alternativtrassen die Wohnhausabstände des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) nicht eingehalten werden können. Bei einer Gesamtschau ist im Ergebnis keine konfliktfreie Leitungstrassierung darstellbar gewesen. Diese planerischen Vorarbeiten sind mit den betroffenen Kommunen und Landkreisen frühzeitig abgestimmt worden.

Als Tenor dieser Abstimmungen wurde deutlich, dass eine Trassierung für die 380 kV-Freileitung möglichst in räumlicher Nähe zur 220 kV-Freileitung gewählt werden sollte.

### **TOP 4 Natura 2000 – Thematik**

Das Leitungsvorhaben tangiert in seinem räumlichen Verlauf Gebietsareale, die den naturschutzfachlichen und –rechtlichen Regelungen des EU-Rechts NATURA 2000 unterliegen. Soweit sich in dieser Hinsicht einzelne Betroffenheiten ergeben, ist in den Unterlagen zum ROV jeweils eine sog. „Vorprüfung“ erfolgt. Nach deren Resultaten können die jeweiligen Erhaltungsziele der berührten Bereiche durch das Vorhaben voraussichtlich eingehalten werden. Gleichwohl besteht das Erfordernis, auf der nachfolgenden Zulassungsebene weitergehende Untersuchungen und Überprüfungen anzustellen.

Laut den Ausführungen des **ArL W-E** werden diese naturschutzfachlichen Einschätzungen durch die Unteren Naturschutzbehörden (UNB) der Landkreise Aurich und Leer nicht mitgetragen. Der Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) hat sich den fachlichen Beurteilungen der Landkreise angeschlossen.

EU-Vogelschutzgebiete (EU-VSG), die noch nicht nach nationalem Recht unter Schutz gestellt worden sind (Landschafts-/Naturschutzgebiet) werden als „faktisches Vogelschutzgebiet“ bezeichnet. Hier sind Vorhaben mit Auswirkungen auf den Schutzzweck nur zulässig, wenn überragende Gemeinwohlbelange, wie etwa der Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, diese erfordern. Dieses ist nach Auffassung der UNB hier nicht der Fall.

Die Ausnahmeregelungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG

- zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

können erst nach nationaler Unterschutzstellung greifen.

Vor diesem Hintergrund haben laut **ArL W-E** im Vorgriff auf den heutigen Erörterungstermin Vor- bzw. Abstimmungsgespräche mit dem NLWKN, ArL W-E und den UNB stattgefunden. Dabei waren die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen Gegenstand der Erörterungen. Als Fazit kann daraus festgehalten werden, dass zur Beantwortung dieser Sachverhaltslage noch umfangreiche rechtliche und inhaltliche Prüfungen notwendig sind, damit eine rechtssichere Planung und Genehmigung geschaffen und vorgelegt werden kann.

Der **BUND - LV Niedersachsen** sieht in den bisher vorliegenden FFH-Vorprüfungen noch keine abschließende fachinhaltliche Abarbeitung der Natura-2000-Belange. Vielmehr wird von dort davon ausgegangen, dass im Zuge des Planfeststellungsverfahrens weitere Prüfungen notwendig werden. Derzeit ist in den Natura-2000-Gebieten noch keine abschließende Leitungstrassierung möglich. Er gibt zu überlegen, ob es nicht im ROV von Vorteil sein könnte für Leitungsvorhaben statt linearer Trassierungen besser Trassenkorridore vorzusehen.

Dazu merkt das **ArL W-E** an, dass mit Abschluss des ROV in der landesplanerischen Feststellung in der Regel Trassenkorridore hinsichtlich eines raumverträglichen Leitungsverlaufs bestimmt werden. Im ROV wird die FFH-Verträglichkeitsprüfung auch nicht immer abgeschlossen. Es gibt auch Fallkonstellationen, nach denen die Natura-2000-Belange erst im Planfeststellungsverfahren endgültig aufbereitet werden. In diesen Fällen formuliert die Raumordnungsbehörde einen entsprechenden Vorbehalt in der Landesplanerischen Feststellung.

Der **BUND – LV Niedersachsen** empfiehlt in dieser Hinsicht für Leitungsvorhaben mögliche Trassenkorridore für das ROV aufzuweiten. Damit würden die Voraussetzungen geschaffen, künftige mögliche Leitungsvorhaben auch außerhalb von EU-Schutzgebieten zu trassieren. Darin wird eine Hilfestellung für die spätere Zulassungsebene gesehen.

Das **ArL W-E** sieht eine Korridoraufweitung nicht als alleinige geeignete Lösung an, um Wirkungen eines Vorhabens auf benachbarte Gebietsräume minimieren zu können.

Im Planfeststellungsverfahren kann nach Angaben des **ArL W-E** im Einzelfall von dem landesplanerisch festgestellten Korridor abgewichen werden, da die Landesplanerische Feststellung in diesem Zulassungsverfahren nur zu berücksichtigen ist.

## **TOP 5 Erörterung des Trassenverlaufs von Emden nach Conneforde**

Hierzu wird seitens der Verhandlungsleitung vorgeschlagen, den geplanten Trassenverlauf von Emden/Ost ausgehend in Richtung Conneforde (Landkreis Ammerland) abschnittsweise zunächst durch das Planungsbüro vorzustellen und alsdann darüber im Plenum zu erörtern.

### **Umspannwerk Emden/Ost – Varianten A1/A2 – A2 und Vorzugsvariante**

Die Stellungnahmen der Stadt Emden und der Gemeinde Ihlow sind laut des **Planungsbüros** einschl. der weiteren Hinweise in den Planunterlagen berücksichtigt worden. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die genannten Kommunen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Leitungsvorhaben vorgetragen haben.

Der **BUND – LV Niedersachsen** begrüßt die Trassierung zwischen den Masten 10 -16. Im Weiteren wird darum gebeten, zukünftige Leitungsbauarbeiten außerhalb der Brutzeiten und des Rastvogelzuges durchzuführen. Diesbezüglich sollte eine entsprechende Maßgabe in die Landesplanerische Feststellung aufgenommen werden. Hierzu merkt das **Planungsbüro** an, dass Bauzeitenregelungen nicht im ROV sondern erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren bestimmt werden. Das **ArL W-E** sagt zu, über eine entsprechende Maßgabe im ROV noch zu entscheiden.

Der **Landkreis Leer** sieht mögliche Störungen durch das Leitungsvorhaben auf das bestehende EU-Vogelschutzgebiet V 10 „Emsmarsch von Leer bis Emden“, als noch nicht endgültig ausgeschlossen an. Es wird in diesem Zusammenhang noch weiterer Klärungsbedarf gesehen (z.B. Wechselwirkungen innerhalb dieses Gebietsraumes auf die Belange von Natur und Landschaft).

Seitens der **Gemeinde Ihlow** werden keine weiteren Anmerkungen vorgetragen.

### **Masten 17 – 24**

Das **Planungsbüro** legt dar, dass durch die alternative Trassierung „A“ die Abstände zur Wohnbebauung insgesamt vergrößert werden können.

Aus dem Plenum gibt es zu diesem Planungsabschnitt keine Wortbeiträge.

### **Gebietsraum ab Mast 33 – FFH-Gebiet „Fehntjer Tief“**

Nach den Vorgesprächen während des bisherigen Planungsprozesses verbleibt die Freileitung möglichst in der Bestandstrasse bis zu den Masten 40/41. Dazu sind bisher auch keine Trassenalternativen im Verfahren benannt worden.

Nach den Darlegungen des **Landkreises Leer** verläuft die Leitungstrasse durch sehr sensible und für den Naturhaushalt sehr wertvolle Gebietsbereiche. Für eine raumverträglichere Trassierung werden allerdings auch keine anderweitigen Trassenverläufe gesehen.

Das **ArL W-E** gibt den Hinweis, dass im Wege von möglichen größeren Schutzgebietsumgehungen auch größere Leitungslängen entstehen. Zu berücksichtigen sei auch, dass dadurch Siedlungsstrukturen erstmals von einem derartigen Leitungsvorhaben tangiert werden könnten. Es würden auch viele neue Wohnstandorte betroffen sein und insgesamt eine Vielzahl von erstmaligen Beeinträchtigungen damit ausgelöst werden.

Seitens des **Landkreises Leer** werden schriftlich noch Ausführungen bzw. Anmerkungen zu einzelnen Maststandorten im Nachgang zum heutigen Termin nachgereicht. Die bisherigen Ausführungen zu Lebensraumtypen und benachbarten Flächenstrukturen werden noch als verbesserungsfähig angesehen (z.B. Grundwassersenkungen).

Dazu teilt das **Planungsbüro** mit, dass die Möglichkeit besteht, den jetzigen Maststandort 40 an den Rand des Naturschutzgebietes zu verlegen.

Der **NLWKN** weist auf die besondere Bedeutung des „Fehntjer Tief“ innerhalb des örtlichen Gebietsraumes hin. Der Leitungsbau lässt erhebliche Beeinträchtigungen erwarten. Auch sei insgesamt mit einer Steigerung des Tötungsrisikos von geschützten Einzelarten innerhalb des Natura-2000-Areals zu rechnen.

Der **Landkreis Aurich** schlägt vor den Part Natura 2000 hier und heute nicht breiter zu besprechen.

**ArL W-E** sagt zu, die Ergebnisse aus dem diesbezüglichen Vorgespräch mit den Landkreisen und NLWKN in das weitere ROV mit einzubeziehen. Ziel ist es dabei, eine insgesamt sachgerechte Lösung der Konfliktlage zu finden.

### **Bereich Timmel**

Das **Planungsbüro** stellt die von dort ausgearbeiteten Planungsergebnisse für eine nördliche bzw. südliche Umgehung Timmels vor. Besonders wird in diesem Zusammenhang der herausgehobene Stellenwert für den Fremdenverkehr und Tourismus von Timmel hervorgehoben.

Die **Gemeinde Großefehn** lehnt die nördliche Umgehung von Timmel durch die Variante B ab. Aus gemeindlicher Sicht wird den Varianten C1/C2 – C bei einer Gesamtbetrachtung der Vorzug gegeben. Allerdings ist dabei die weitere gemeindliche städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen, d.h. weitere bauliche Weiterentwicklungen dürfen durch dieses Leitungsprojekt nicht verhindert werden. In diesem Rahmen wird auf das Verfahren zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes hingewiesen. Damit wird eine Ausdehnung der Erholungsfunkti-

on sowie der Wohnbauentwicklung angestrebt. Durch die Varianten C1 und C2 wird eine Beeinträchtigung dieser Wohnentwicklung befürchtet.

Es wird ergänzend noch die Anregung gegeben, die Möglichkeit einer Anbindung der Variante C2 an den Maststandort 57 im weiteren Verfahren noch zu überprüfen.

Der **Landkreis Leer** verweist auf ein dort vorliegendes Landschaftsbildgutachten. Darin ist der Planungsraum der C-Varianten im Verlauf des Landschaftsschutzgebietes „als offener Landschaftsraum“ definiert und beschrieben. Es wird also notwendig sein, sich im weiteren Verfahren auch mit diesem inhaltlichen Themenkomplex auseinander zu setzen.

Das **Planungsbüro** führt ergänzend aus, dass in der Raum- und Umweltverträglichkeitsstudie der in Rede stehende Gebietsraum in gleicher Weise bewertet worden ist, wie dies durch den Landkreis Leer ausgeführt worden ist. Von dort sind die Belange des Landschaftsbildes mit einer „hohen Empfindlichkeit“ eingestuft worden. Dies ist unter Zugrundelegung des hier „offenen Landschaftsraumes“ angesetzt worden.

Aus Sicht des **ArL W-E** wäre noch eine Einschätzung notwendig, welche Wirkungen auf den Tourismus und Erholung eine Variante C haben würde. Insoweit ist man auf Rückmeldungen dazu seitens der Kommunen und Landkreise interessiert.

Der **Landkreis Aurich** hat wegen der aus dortiger Sicht generellen Unvereinbarkeit des Leitungsprojekts mit den Natura-2000-Belangen, keine weiteren inhaltlichen Bewertungen und Ausführungen getätigt. Gleichwohl wird auf den sehr hohen Stellenwert und Bedeutung von Timmel für den Fremdenverkehr und Tourismus hingewiesen.

Die **Gemeinde Großefehn** führt aus, dass neben Timmel selbst auch um Timmel herum eine starke Erholungsnutzung sich etabliert hat (Reit- und Wanderwege). Hier hat der Raum südlich von Timmel eine hohe Bedeutung.

Die **Gemeinde Moormerland** bezieht sich auf die von dort im Beteiligungsverfahren abgegebene Stellungnahme.

Der **NLWKN** führt aus, dass durch die Variante C2 das „Boekzeteler Meer“ auf drei Seiten umzingelt werden würde. Damit würden gravierende Betroffenheiten für Greifvögel und Gänsearten bewirkt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht trifft dies auf erhebliche Bedenken. Diese Betroffenheiten wären ebenfalls im Wege einer möglichen Umsetzung anderer C-Varianten zu befürchten. Aus dortiger fachlicher Beurteilung wird die Variante B für am verträglichsten und konfliktärmsten gehalten.

Die **Gemeinde Neukamperfehn** weist auf die örtliche Bedeutung des Gebietsraumes für den Fahrradtourismus hin.

Der **Landkreis Leer** betont nochmals seine Auffassung zum Freihalten dieses Landschaftsraumes; entsprechende Einschätzungen durch andere Fachdienststellen werden insoweit unterstützt. Dagegen werden Überlegungen hinsichtlich einer südlichen Leitungsverschiebung bzw. -führung von Timmel ausdrücklich abgelehnt.

Der **NLWKN** fragt nach welche Planungen bzw. Planungsstände im ROV mit welcher Gewichtung berücksichtigt werden. Soweit nicht nur rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten sind, könnte ansonsten der Eindruck sich aufdrängen, dass ansonsten jedwede Planungsüberlegungen anderweitige Vorhabenplanungen konterkarieren könnten.

Aus Sicht des **ArL W-E** gilt, dass rechtsverbindliche Vorgaben stärker zu gewichten sind als rechtlich noch nicht abgesicherte Planungen. Gleichwohl fließen auch derartige planerische Überlegungen in die Entscheidungen des ROV mit ein.

Die **Gemeinde Großefehn** hebt insoweit nochmals deutlich hervor, dass es sich bei der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes um sehr langfristige Planungen handelt. Erste Ent-

würfe zu späteren Bebauungsplanungen sind bereits in Arbeit. Insoweit kann nicht von Planideen gesprochen werden, mittels derer anderweitige Vorhabenplanungen erschwert bzw. verhindert werden sollen.

Das **ArL W-E** hat eine Nachfrage an TenneT, inwieweit bei einer möglichen Leitungstrassierung um Timmel herum die dort bereits bestehende 110 kV-Freileitung auf das geplante 380 kV Mastgestänge mit aufgenommen werden könnte. Damit könnte dem raumordnerischen Gebot der Leitungsbündelung Rechnung getragen werden.

Laut den Aussagen von **TenneT TSO** ist eine Leitungsführung von 110 und 380 kV auf einem Mastgestänge vom Grundsatz her technisch machbar. Allerdings sind hierzu noch keine bauspezifischen Prüfungen und Ermittlungen angestellt worden. Es stellt sich von dort auch die Frage, ob eine derartige Leitungsbündelung für den fraglichen Gebietsraum weniger Beeinträchtigungen bewirken würde. Schon jetzt ist dazu anzumerken, dass höhere Masten erforderlich werden würden. Insgesamt werden nach heutiger Einschätzung darin keine Vorteile für die Umgebung gesehen.

Die **Gemeinde Großefehn** sieht sich heute noch nicht dazu in die Lage versetzt, aus ihrer Sicht eine Einschätzung zu einer derartigen Leitungsführung abgeben zu können. Es wird für wünschenswert gehalten, hierüber nochmals zu einem späteren Zeitpunkt den inhaltlichen Gesprächsaustausch zu führen.

#### **Östlich Timmel bis Mast 74**

Hier ist eine Trassierung in der Bestandstrasse vorgesehen; tlw. werden Flächenareale tangiert, die als FFH-Gebiet ausgewiesen sind.

Aus dem Plenum gibt es zu diesem Planungsabschnitt keine Wortbeiträge.

#### **Varianten S1/S2 im Bereich von Strackholt**

Laut den Planungsergebnissen des **Planungsbüros** können die Wohnhausabstände gemäß dem LROP von beiden Varianten nicht eingehalten werden. Gleichwohl kommt es im Zuge der Gesamtbetrachtung zu einer gleichwertigen Einstufung beider Varianten.

Die **Stadt Wiesmoor** weist auf die von dort im Beteiligungsverfahren abgegebene schriftliche Stellungnahme hin. Die Variante S2 wird von dort wegen Verletzung des Schutzgutes Mensch grundsätzlich für nicht geeignet angesehen. Des Weiteren wird darum gebeten, ab Mast 81 eine Verschwenkung der Leitungsführung vorzunehmen, dies würde auch zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes beitragen.

Die **Gemeinde Großefehn** trägt die dortige Position vor, danach wird von dort die Umsetzung der Variante S2 eingefordert. Durch diese Variante werden geringere Betroffenheiten des Schutzgutes Mensch bewirkt und in ihrer Gesamtheit trägt sie zur Verbesserung des Schutzes der Wohnnutzung bei.

Die **Stadt Wiesmoor** trägt vor, dass eine Trassenverschiebung an den Masten 80/81 in nördliche Richtung für die dort bestehende Bebauung von Gewicht ist. Besonders wichtig sei es, wie dieser Bereich bauplanungsrechtlich eingestuft wird und wie die in der Folge sich daraus ergebenden Wohnhausabstände entsprechend dem LROP einzuschätzen sind. In diesem Zusammenhang verweist das **ArL W-E** auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hin. Danach sollte eine Leitungstrassierung in vorhandener Trasse erfolgen, wenn Trassenalternativen nicht wegen deutlich geringerer Beeinträchtigungen nahe liegen oder sich gar aufdrängen. Ein Landschaftsraum ist durch eine Bestandsleitung schon nachhaltig vorbelastet. Eine Leitungsführung auf neuer Trasse wird in der Regel

neue Konflikte und Beeinträchtigungen gegenüber der Nutzung einer Bestandstrasse auslösen.

Das **Planungsbüro** weist darauf hin, dass eine Trassierung unter Wahrung der Wohnhausabstände gemäß LROP zwischen den Masten 81 – 85 (Grenzgebiet Wiesmoor/Großefehn-Ortsteil Fiebing) möglich ist.

Gemäß den Darlegungen der **Gemeinde Großefehn** wirtschaften hier noch mehrere aktive landwirtschaftliche Hofstellen. Im Übrigen finden hierzu Abstimmungsgespräche mit dem Landkreis statt.

Die **Stadt Wiesmoor** kann nicht verstehen, warum Fiebing bauplanungsrechtlich in den Antragsunterlagen als Innenbereich eingestuft wird. Der Landkreis habe ihr gegenüber schriftlich mitgeteilt, dass es sich nach dem Bauplanungsrecht um eine Außenbereichslage handle. Dieser Sachverhalt sollte in den Planunterlagen eindeutig aufbereitet werden. Es wird der Standpunkt von dort eingenommen, soweit Fiebing als Innenbereich beurteilt werden sollte, so sollte auch dieser Status für die Bebauung von Zwischenbargen angesetzt werden. Das Planungsbüro weist darauf hin, dass sich die Trassenführung zwischen Mast 81 und 85 daraus ergibt, um die erforderlichen Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich einhalten zu können. Auch wenn man annähme, dass Fiebing Außenbereich sei, würde sich kein anderer Trassenverlauf ergeben.

### **Teilstück von Mast 85 bis Mast 103**

Das **Planungsbüro** erläutert den weiteren Verlauf der Leitungstrasse. Danach verläuft sie ab Mast 85 in der Bestandstrasse der 220 kV-Freileitung. Ab Maststandort 91 ist wegen eines Rohstoffgebietes eine räumliche Verschwenkung von der bestehenden Trasse geplant. Zwischen den Masten 98 und 103 soll die Bestandstrasse aus dem Naturschutzgebiet „Neudorfer Moor“ zurückgebaut werden. Dafür ist eine Neutrassierung an der südlichen Grenze des genannten Naturschutzgebietes vorgesehen.

Die **Gemeinde Uplengen** hinterfragt die Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch im Zusammenhang mit der Herausnahme der Leitung aus dem Naturschutzgebiet und ein Heranrücken der neuen Trasse an die Bebauung an der Kreisstraße 59. Im Weiteren wird auf die im Beteiligungsverfahren von dort abgegebene Stellungnahme Bezug genommen.

Der **Landkreis Leer** legt dar, dass sich das angesprochene Rohstoffgebiet in einem Bereich befindet, für das ein sog. „integriertes Entwicklungskonzept“ zu erarbeiten ist. Darin sind neben den rohstofflichen Belangen eines Torfabbaues, auch die besonderen Anforderungen an die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen.

Unter Bezugnahme auf das aktuelle eingeleitete Änderungsverfahren des LROP 2012 sind wegen der im Entwurf dargestellten Planinhalte (Torferhalt) weitere Überprüfungen notwendig. Dies sollte in enger Abstimmung mit der Gemeinde erfolgen.

Die **Gemeinde Uplengen** favorisiert bis zum Mast 98 eine Leitungsführung in der Bestandstrasse. Eine Herausnahme dieser Leitung aus dem Naturschutzgebiet kann fachinhaltlich nachvollzogen werden.

### **Varianten O1/O2 im Bereich von Oltmannsfehn**

Das **Planungsbüro** stellt die dazu in den Antragsunterlagen enthaltenen Inhalte vor. Nach dortiger Bewertung stellt die Variante O2 eine deutliche Verbesserung für die Bebauung gegenüber einem Verlauf in der Bestandstrasse dar.

Das **ArL W-E** führt dazu aus, dass die Variante O2 zunächst den Zielen der Raumordnung (Unterschreitung Mindestabstand zu Wohnbebauung in geschlossenen Baugebieten) zu wi-

dersprechen scheint. Eine Trassierung im Verlauf der Alternative O1 würde jedoch zu neuen Konflikten zur bestehenden Wohnbebauung im Außenbereich führen. Hinsichtlich Variante O2 ist noch zu überprüfen, inwieweit dazu die Ausnahmeregelungen des LROP zur Anwendung kommen könnten bzw. ein Zielabweichungsverfahren möglich werden könnte. Eine Entscheidung dazu steht noch aus.

Auf Nachfrage sprechen sich sowohl der Landkreis Leer als auch die Gemeinde Uplengen für eine Leitungsführung entsprechend Variante O2 aus.

### **Bereich Stapeler Moor**

Das **Planungsbüro** stellt die Trassierung durch das Naturschutzgebiet Stapeler Moor vor; dieser Bereich unterliegt ebenfalls dem EU-Recht als FFH-Gebiet. Nach dem aktuellen Planungsstand ist eine Leitungsführung auf der Bestandstrasse vorgesehen.

Laut den Darlegungen des **ArL W-E** muss im Zusammenhang mit dem Neubau der 380 KV-Freileitung die bestehende 220 kV-Freileitung zur Stromversorgung bis zur Inbetriebnahme der neuen Leitung bestehen bleiben. D.h. bei Nutzung der Bestandstrasse müssen Leitungsprovisorien platziert werden, um das Versorgungsziel sicherstellen zu können. Auf Nachfrage kann **TenneT** die räumliche Verortungen möglicher Leitungsprovisorien heute noch nicht näher benennen. Dieses bedarf einer umfassenden vorherigen Überprüfung; üblicherweise erfolgen derartige planerische und technische Ausarbeitungen erst auf der nachfolgenden Ebene des Planfeststellungsverfahrens.

Das **ArL W-E** trägt in diesem Hinblick den Inhalt der Stellungnahme der Staatlichen Moorverwaltung des Landes vor. Danach wird aus naturschutzfachlichen Gründen eine Herausnahme der Leitung aus dem Moorareal vorgeschlagen.

Hierzu erläutert das **Planungsbüro**, dass im Vorfeld dieser Vorhabenplanung Umgehungen des Stapeler Moores untersucht worden sind. Bei einer nördlichen Umgehung würde eine erhebliche Anzahl von Unterschreitungen der Wohnhausabstände bewirkt sowie eine Windparkplanung in Wiesmoor tangiert werden. Eine südliche Umgehung des Stapeler Moores würde zu erheblichen Annäherungen und Betroffenheiten von Wohnbebauung in Stapel, Tarbarg und Stapelermoor führen. Nach bisherigem Planungsstand konnten damit keine raumverträglicheren Trassierungen gefunden werden.

Der **Landkreis Leer** beurteilt die angesprochenen Leitungsprovisorien aus naturschutzfachlicher Hinsicht als Eingriffe ins Stapeler Moor, die die Vernässung im Naturschutzgebiet sehr beeinträchtigen können. Des Weiteren thematisiert er das Vorkommen der „Sumpfohreule“, die unter die Bestimmungen des gesetzlichen Artenschutzes fallen. Insgesamt handelt es sich beim Stapeler Moor um einen sehr sensiblen Gebietsraum. Im Zuge des Planverfahrens sind deshalb alle inhaltlichen Sachverhalte umfassend auf den Prüfstand zu bringen; Belange des Artenschutzes sind dabei der Abwägung nicht zugänglich.

Der **NLWKN** hinterfragt unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Staatlichen Moorverwaltung nach den Möglichkeiten einer Erdverkabelung durch das Stapeler Moor.

Hierzu erwidert das **ArL W-E**, dass die Möglichkeiten ein derartiges Leitungsvorhaben als Erdkabel verlegen zu können durch die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes abschließend geregelt worden sind. Danach besteht für dieses Vorhaben keine gesetzliche Handhabe, dem Vorhabenträger die Verlegung einer Erdverkabelung aufgeben zu können. Der Vorhabenträger kann eine Erdverkabelung auch nicht zur Planfeststellung beantragen.

Grundsätzlich stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, welche Auswirkungen die Verlegung eines Erdkabels in derartigen Gebietsräumen bewirken kann. Um dies auch



naturschutzfachlich beurteilen zu können, wären vorab weitere umfassende Ermittlungen und Erhebungen unverzichtbar.

Der **BUND – LV Niedersachsen** würde einen Rückbau der Bestandstrasse aus dem Stapeler Moor begrüßen. Hierbei stellt er auf den besonderen Stellenwert des Moores ab.

### **Bereich Herrenmoor**

Die bisherigen Planungen sehen einen Neubau der Leitung innerhalb der Bestandstrasse vor. Unabhängig dazu sind seitens des **Planungsbüros** die Alternativen H1/H2 zusätzlich entwickelt worden. Im Ergebnis könnte durch diese Alternativen die Bestandsleitung aus den Zentralbereichen des Naturschutzgebietes zurückgebaut werden. Eine genaue Prüfung der Alternativen H1/H2 wird im Nachgang zum Erörterungstermin von Seiten des Planungsbüros zugesagt.

Der **Landkreis Friesland** kann zu den heute vorgestellten Trassenalternativen noch keine fachinhaltliche Stellungnahme abgeben.

Das **ArL W-E** regt an, die Alternativen H1/H2 zunächst mit der Gemeinde Zetel und dem Landkreis Friesland abzustimmen.

Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Oldenburg** bittet zur Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft um weitere Beteiligung am Verfahren.

### **Teilstück Masten 125 – 142 und Bockhorner Feld**

Das **Planungsbüro** stellt die von dort erstellten Planungsergebnisse vor. Danach verläuft die Leitungstrasse überwiegend im Verlauf der Bestandstrasse der 220 kV-Freileitung.

Im Gebietsraum „Bockhorner Feld“ sind diverse Alternativen geprüft worden; diese werden inhaltlich vorgestellt und präsentiert. Insgesamt handelt es sich hier um einen Raum mit intensiver Streubebauung; deshalb können die gemäß LROP erforderlichen Wohnhausabstände nicht durchgehend eingehalten werden.

Das **ArL W-E** legt dar, dass die Gemeinde Bockhorn sich für die Variante J2 und die Stadt Varel für die G-Varianten ausgesprochen haben. Die Bündelung von Leitungen (vorhandene und geplante Freileitungen) ist in diesem Gebietsraum ein wesentlicher Aspekt.

Die **Gemeinde Bockhorn** verweist auf die dort im Beteiligungsverfahren abgegebene Stellungnahme.

Der **Landkreis Friesland** präferiert eine Leitungsführung, die sich möglichst an der Bestandstrasse orientiert.

Das **Forstamt Neuenburg** bittet darum, den Forstbereich „Grünenkamp“ möglichst zu meiden. Laut dem **Planungsbüro** wird dieses Areal nach dem derzeitigen Planungsstand durch das Leitungsprojekt nicht mehr tangiert.

Auf Nachfrage durch das **ArL W-E** bestehen keine weiteren Wortmeldungen mehr zu diesem TOP.

### **TOP 6 Zusammenfassung, weiteres Vorgehen und Schlusswort**

Das **ArL W-E** sieht als Fazit der heutigen Erörterung, dass für den weiteren Fortgang des Planungsvorhabens noch weitere Arbeitsaufträge sich abzeichnen. Diese erfordern eine weitergehende Aufarbeitung und weitere Abstimmungen mit einzelnen Beteiligten.

Es wird noch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass im Nachgang zur heutigen Veranstaltung noch bis zum 08.08.2014 schriftliche Stellungnahmen beim ArL W-E eingereicht werden können.

Über den heutigen Erörterungstermin wird eine Ergebnisniederschrift verfasst werden. Es ist beabsichtigt, diese ins Internet einzustellen. Auf Nachfrage werden dazu aus dem Plenum keine Einwendungen erhoben.

Abschließend bedankt sich **ArL W-E** für die intensive, sachliche und konstruktive Mitarbeit und Unterstützung der hier Anwesenden und erklärt alsdann den heutigen Erörterungstermin für beendet.

gez. ArL Weser-Ems

.....

für die Verhandlungsleitung

gez. ArL Weser-Ems

.....

für die Ergebnisniederschrift